

## Merkblatt zur Lizenzierung

### Laufzeit der Lizenzvereinbarung

#### 1. Laufzeit 6 Monate mit automatischer Verlängerung

Die Laufzeit beträgt 6 Monate. Beginn ist das Startdatum des Angebots. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um 6 Monate, sofern sie nicht von einer der Parteien einen Monat vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.

#### 2. Verkürzte Laufzeit: 3 Monate

Ist das Angebot auf eine Dauer von bis zu 3 Monaten begrenzt, verringert sich die Laufzeit auf 3 Monate. Das Startdatum des Angebots ist gleichzeitig Beginn der Laufzeit. Die Vereinbarung erfordert keine Kündigung endet automatisch 3 Monate nach Beginn der Nutzung.

### Vergütungshöhe und Abschläge

Die Vergütungshöhe berechnet sich anhand der vom Lizenzpartner gemeldeten Anzahl tatsächlich stattgefundenener Nutzungen und der Vergütung pro Nutzung nach Tarif. Vor Beginn des Nutzungszeitraums zahlt der Lizenzpartner der GEMA einen Abschlag auf die Schlussabrechnungssumme.

Die Abschlagssumme beruht auf der Schätzung der halbjährlichen Nutzungen und – sofern vorhanden - der Einnahmen, die durch den Dienst erwirtschaftet werden und dem der Nutzung entsprechenden Tarif. Bei verkürzter Laufzeit verringert sich der Abschlag im Verhältnis zur Laufzeit.

Die sachlich begründete Schätzung übermittelt der Lizenzpartner vor Beginn der Nutzung an die GEMA. Der Abschlag beträgt mindestens 10 EUR netto pro Monat.

Die Abschlagsrechnungen werden im Voraus gestellt jeweils zu Beginn der Nutzung und während des Nutzungszeitraums regelmäßig im halbjährlichen Rhythmus. Zahlungsziel sind jeweils 30 Tage.

### Nutzungsmeldungen

Zur Berechnung der tatsächlichen Vergütung teilt der Lizenzpartner der GEMA die Anzahl der tatsächlichen stattgefundenen Nutzungen mit. Die Nutzungsmeldung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit mit einer Frist von 4 Wochen, indem das von der GEMA bereitgestellte Meldeformat vollständig ausgefüllt, als Exceldatei an die GEMA gesendet wird.

### Schlussabrechnung

Am Ende der jeweiligen Laufzeit findet nach Eingang der Nutzungsmeldungen eine Schlussabrechnung statt.

Bei der Schlussabrechnung wird der bereits gezahlte Abschlag mit der aus den Nutzungsmeldungen errechneten tatsächlichen Vergütung verrechnet.

GEMA und Lizenzpartner gehen grundsätzlich davon aus, dass diese Abschlagszahlung ausreichend ist, um die stattfindenden Nutzungen abzudecken. Ist die tatsächliche Vergütung durch den Abschlag nicht abgedeckt, stellt die GEMA die Differenz in Rechnung. Die Abschläge sind anrechenbar aber nicht rückvergütbar.